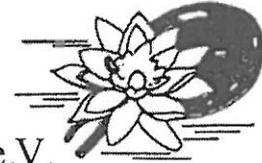




Angelsportverein Luthe von 1969 e.V.



# **SATZUNG**

**ASV Luthe 1969 e.V.**

## Satzung

### **Präambel**

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne das die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfishern in volkswirtschaftlichem Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Angelsportverein Luthé 1969 e. V. mit Sitz in Wunstorf, Ortschaft Luthé, Region Hannover. Der Verein ist am 24. November 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. unter der VR Nr. 288 eingetragen worden.

### **§ 2**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist

1. die Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
2. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss zu sichern;
3. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
4. die Pflege und Vertiefung des sportlichen Fischens;
5. die Festsetzung und Überwachung der Einhaltung angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung;
7. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
  - a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
  - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigung an die zuständigen Stellen;
  - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
  - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

Der Verein ist eine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation.

### **§ 4**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

### **§ 6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 8**

#### **Mitgliedschaft, Aufnahme**

Mitglied des Vereines kann jeder Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereines gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung der Anmeldung folgenden Monatsersten! Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

#### § 9

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

#### § 10

##### **Austritt.**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

#### § 11

##### **Ausschluss.**

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. sich durch Fischereivergehen- und Übertretungen strafbar gemacht hat oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen hat, andere dazu angestiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst geduldet hat;

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
2. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt hat oder das Ansehen dieser geschädigt hat;
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausgenutzt hat;
4. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt;
5. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er erhebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung. Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen gegen ihren Ausschluss beim Ältestenrat Einspruch einlegen.

#### § 12

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorstand über die Rechtmäßigkeit des Einspruches.

#### § 13

##### **Beiträge**

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied im Voraus die Aufnahmegebühr sowie den anteiligen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

#### § 14

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgesetzt. In dem Beitrag ist die Abgabe für den Verband erhalten.

#### § 15

Die Festsetzung von Sondergebühren ist ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

#### § 16

##### **Der Vorstand des Vereins.**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem stellvertr. Vorsitzenden
- 3) dem Kassenwart
- 4) dem Gewässerwart
- 5) dem Jugend- und Sportwart
- 6) dem Schriftführer

- 7) sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.
  - a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - b) Der Verantwortungsbereich der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

#### § 17

##### **Die Kassenführung.**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres ist jeweils vor Genehmigung durch die Hauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

#### § 18

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

#### § 19

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe:

1. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
2. diesen ggf. zu entlasten,
3. den neuen Vorstand zu wählen,
4. die beiden Kassenprüfer zu bestellen,
5. den Haushaltsplan,
6. die Beiträge und
7. die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

#### § 20

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung gilt § 19, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 22 zu treffen.

#### § 21

##### **Niederschrift.**

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden und den Mitgliedern des ASV Luthe zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

#### § 22

##### **Auflösung.**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer gemäß § 19, 2. Satz einberufenen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag zur Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 23

Das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäß § 7 zu verwenden.

#### § 24

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.07.08 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten gleichzeitig außer Kraft.